

VERORDNUNG (EG) Nr. 143/2002 DER KOMMISSION**vom 24. Januar 2002****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates im Hinblick auf die Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in 2003, 2005 und 2007**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/377/EG ⁽²⁾ der Kommission, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Festlegung der zu erhebenden Merkmale sollte versucht werden, die Arbeitsbelastung der von der Erhebung betroffenen Personen so weit wie möglich zu reduzieren.
- (2) Zur Weiterentwicklung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik sollte der Merkmalskatalog mit Blick auf die neuen Informationsbedürfnisse überprüft und angepasst werden.
- (3) Für die neuen politischen Zwecke einer nachhaltigen Gemeinsamen Agrarpolitik sind mehr Informationen insbesondere über die komplizierten Verhältnisse zwischen Landwirtschaft und Umwelt notwendig.
- (4) Für die Verwendung von Daten, die über einen langen Zeitraum und ein großes geografisches Gebiet erhoben werden, ist es notwendig, dass die Daten ungeachtet der Datenquelle von gleicher Qualität sind.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch Entscheidung 72/279/EWG des Rates ⁽³⁾ eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 wird durch den dieser Verordnung beigefügten Anhang ersetzt.

Artikel 2

In den Fällen, in denen die Kommission Mitgliedstaaten gestattet, gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 Informationen aus anderen Quellen als statistischen Erhebungen zu verwenden, müssen diese Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Informationen von mindestens gleichwertiger Qualität sind wie Informationen aus statistischen Erhebungen.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung findet Anwendung auf die Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in den Jahren 2003-07.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Januar 2002

Für die Kommission

Pedro SOLBES MIRA

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 2.3.1988, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 168 vom 13.6.1998, S. 29.⁽³⁾ ABl. L 179 vom 7.8.1972, S. 1.

ANHANG

„ANHANG I

A. MERKMALKATALOG FÜR 2003, 2005, 2007 ⁽¹⁾

- Merkmale, die mit ‚NE‘ gekennzeichnet sind, werden in den entsprechenden Mitgliedstaaten als nicht vorhanden oder annähernd null eingestuft.
- Merkmale, die mit ‚NS‘ gekennzeichnet sind, werden in den entsprechenden Mitgliedstaaten als unbedeutend eingestuft.

B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK
---	----	---	----	---	---	-----	---	---	----	---	---	-----	---	----

A. Geografische Lage des Betriebs

- Erhebungsbezirk
 - Gemeinde oder Gebietseinheit unterhalb der Erhebungsbezirke ⁽²⁾
- Benachteiligtes Gebiet
 - Berggebiet
- Gebiet mit umweltspezifischen Einschränkungen

Code														
Code														
ja/nein														
ja/nein														NE
ja/nein														

B. Rechtspersönlichkeit und Verwaltung des Betriebs (am Tag der Befragung)

- Liegt die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb bei:
 - einer natürlichen Person, die alleiniger Inhaber eines unabhängigen Betriebs ist?
 - einer oder mehreren natürlichen Personen, die Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb (in einer Personen-gesellschaft) sind? ⁽³⁾
 - einer juristischen Person?
- Lautet die Antwort auf Frage B.1 a) ‚ja‘, ist diese Person (der Betriebsinhaber) zugleich Betriebsleiter?
 - Lautet die Antwort auf Frage B.2 ‚nein‘, gehört der Betriebsleiter zur Familie des Betriebsinhabers?
 - Lautet die Antwort auf Frage B.2 ‚ja‘, ist der Betriebsleiter der Ehepartner des Betriebsinhabers?
- Landwirtschaftliche Berufsausbildung der Betriebsleiter (ausschließlich praktische landwirtschaftliche Erfahrung, landwirtschaftliche Grundausbildung, umfassende landwirtschaftliche Ausbildung) ⁽⁴⁾

ja/nein														
ja/nein			NS	NS		NS	NS	NS		NS	NS		NS	
ja/nein														
ja/nein														
ja/nein														
ja/nein					NS		NS							
ja/nein														
Code														

⁽¹⁾ Anmerkung für den Leser:
Die Kodierung ist in der langen Geschichte der Strukturerhebungen begründet und kann nicht ohne Beeinträchtigung der Vergleichbarkeit der Erhebungen untereinander geändert werden.
⁽²⁾ Der Code für die Gemeinde oder die Gebietseinheit unterhalb des Erhebungsbezirks ist fakultativ für diejenigen Mitgliedstaaten, die detaillierte Angaben zu den Punkten 2, 2 a) und 3 liefern.
⁽³⁾ Freiwillige Angabe.
⁽⁴⁾ In 2003 und 2007 nicht erhoben.

	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK
10. Kartoffeln (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)															
11. Zuckerrüben (ohne Saatgut)															
12. Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)													NS	NS	
Handelsgewächse:															
23. Tabak		NE					NE		NE	NE		NS	NE	NE	NE
24. Hopfen		NE					NE		NE	NE		NS	NE	NE	
25. Baumwolle	NE	NE	NE			NE	NE		NE	NE	NE	NS	NE	NE	NE
26. Raps und Rübsen				NE								NS			
27. Sonnenblumen	NS	NS					NE		NE	NS				NE	NS
28. Soja	NE	NE	NE				NE		NE	NE		NS	NE	NE	NS
29. Lein			NS				NS	NS	NS			NS			
30. Andere Ölfrüchte							NS					NS		NS	NS
31. Flachs							NE	NS	NS			NS		NS	
32. Hanf			NS				NE		NE	NE		NS		NE	NS
33. Andere Textilpflanzen	NS		NS				NE		NS			NS		NE	NS
34. Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen		NE	NE				NE		NS	NE		NS	NS	NE	NS
35. Andere Handelsgewächse, die noch nicht aufgeführt wurden							NS		NE			NS		NS	NS
Gemüse, Melonen, Erdbeeren:															
14. Im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen															
darunter:															
a) Feldanbau									NE						
b) Gartenbaukulturen															
15. Unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzeinrichtungen															
Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen):															
16. Im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen													NS	NS	
17. Unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzeinrichtungen															
18. Futterpflanzen:															
a) Ackerwiesen und -weiden															
b) sonstige Grünfütterpflanzen															
darunter:															
i) Grünmais (Mais zur Silage)													NS	NS	
iii) Sonstige Futterpflanzen													NS	NS	

10. Kartoffeln (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)

11. Zuckerrüben (ohne Saatgut)

12. Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)

Handelsgewächse:

23. Tabak

24. Hopfen

25. Baumwolle

26. Raps und Rübsen

27. Sonnenblumen

28. Soja

29. Lein

30. Andere Ölfrüchte

31. Flachs

32. Hanf

33. Andere Textilpflanzen

34. Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen

35. Andere Handelsgewächse, die noch nicht aufgeführt wurden

Gemüse, Melonen, Erdbeeren:

14. Im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen

darunter:

a) Feldanbau

b) Gartenbaukulturen

15. Unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzeinrichtungen

Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen):

16. Im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen

17. Unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzeinrichtungen

18. Futterpflanzen:

a) Ackerwiesen und -weiden

b) sonstige Grünfütterpflanzen

darunter:

i) Grünmais (Mais zur Silage)

iii) Sonstige Futterpflanzen

⁽¹⁾ Belgien, die Niederlande und Österreich beziehen die Position G.1 c) 'Schalenobst' unter dieser Rubrik ein.

(2) In 2005 und 2007 nicht erhoben.

	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK
b) Ohne zwischenzeitliche Leerrung, für wie viele volle Monate reicht die verfügbare Lagerkapazität aus für ⁽¹⁾ ?															
i) Festmist															
ii) Jauche															
iii) Gülle															
8. Flächen, die einer Beihilferegulierung zur Stilllegung unterliegen, unterteilt in:															
a) Schwarzbrache (Grünbrache), die nicht wirtschaftlich genutzt wird (bereits erfasst unter D.22)															
b) Flächen, die zur Erzeugung von landwirtschaftlichen Rohstoffen dienen, die nicht für Nahrungs- oder Futtermittelzwecke bestimmt sind (z. B. Zuckerrüben, Raps, nicht forstliche Bäume und Sträucher usw.), einschließlich Linsen, Kichererbsen und Wicken; bereits erfasst unter D und G)															
c) In Dauergrünland umgewandelte Flächen (bereits erfasst unter F.1 und F.2) ⁽²⁾															
d) Ehemals landwirtschaftliche Flächen, die in Forstflächen umgewandelt wurden oder sich in Vorbereitung zur Aufforstung befinden (bereits erfasst unter H.2) ⁽²⁾															
e) sonstige Flächen (bereits erfasst unter H.1 und H.3) ⁽²⁾															
9. Nährstoffbewirtschaftung															
a) Flächen an Boden bedeckenden Kulturen im Winter ⁽¹⁾															
10. Viehbestand (am Erhebungsstichtag)															
1. Einhufer															
Rinder:															
2. Rinder unter einem Jahr, männliche und weibliche															
3. Männliche Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren															
4. Weibliche Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren															
5. Männliche Rinder von zwei Jahren und älter															
6. Färsen von zwei Jahren und älter															
7. Milchkühe															
8. Sonstige Kühe															
Schafe und Ziegen:															
9. Schafe (jeden Alters)															
a) Schafe, weibliche Zuchttiere															
b) sonstige Schafe															
10. Ziegen (jeden Alters)															
a) Ziegen, weibliche Zuchttiere															
b) sonstige Ziegen															

⁽¹⁾ In 2005 und 2007 nicht erhoben.

⁽²⁾ Deutschland kann die Position 08c, 08d und 08e zusammenfassen.

B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK
---	----	---	----	---	---	-----	---	---	----	---	---	-----	---	----

ja/nein
ja/nein
ja/nein
ja/nein

2. In den letzten 12 Monaten vor dem Tag der Befragung benutzte Maschinen, von mehreren Betrieben benutzt (im Besitz eines anderen Betriebs, einer Genossenschaft oder im gemeinschaftlichen Besitz) oder im Besitz eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens

- 1. Vierradschlepper, Kettenschlepper und Geräteträger ⁽¹⁾
- 2. Einachserschlepper, Motorhacken, Motorfräsen und Motormäher ⁽¹⁾
- 3. Mähdrescher ⁽¹⁾
- 9. Andere vollmechanisierte Erntegeräte ⁽¹⁾

L. Landwirtschaftliche Arbeitskräfte (in den 12 Monaten vor dem Tag der Befragung)

Statistische Informationen werden für jede Person, welche auf dem erhobenen Betrieb arbeitet und zu folgenden Arbeitskräftekategorien gehört, so erfasst, dass sie untereinander und/oder mit anderen Erhebungsmerkmalen beliebig gekreuzt werden können.

- 1. Betriebsinhaber
 - In diese Kategorie fallen:
 - Natürliche Personen, nämlich
 - alleinige Betriebsinhaber unabhängiger Betriebe (alle Personen, welche die Frage B.1 a) mit 'ja' beantwortet haben).
 - die Gesellschafter von Gruppenbetrieben/Personengesellschaften, die als Betriebsinhaber identifiziert wurden.
 - Juristische Personen

Für jede der oben genannten natürlichen Personen werden folgende Daten erfasst:

- Geschlecht
- Alter nach folgenden Altersklassen:
 - ab Erreichen des Alters, in dem die Schulpflicht endet, bis < 25 Jahre, 25-34, 35-44, 45-54, 55-64, 65 und darüber
- Landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (außer Hausarbeit) in folgender Unterteilung:
 - 0 %, > 0 — < 25 %, 25 — < 50 %, 50 — < 75 %, 75 — < 100 %, 100 % (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft

⁽¹⁾ In 2003 und 2007 nicht erhoben.

B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK
---	----	---	----	---	---	-----	---	---	----	---	---	-----	---	----

1. a) Betriebsleiter

In diese Kategorie fallen:

- Die Betriebsleiter unabhängiger Betriebe, einschließlich Ehepartner und anderer Mitglieder der Familie des Betriebsinhabers, wenn sie Betriebsleiter sind, d. h. wenn die Antwort auf die Frage B.2 a) oder auf die Frage B.2 b) „ja“ ist.
- Die Gesellschafter von Gruppenbetrieben/Personengesellschaften, die als Betriebsleiter identifiziert wurden.
- Die Leiter von Betrieben, deren Betriebsinhaber eine juristische Person ist. (Die Betriebsleiter, die zugleich alleinige Betriebsinhaber sind oder die Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb (in einer Personengesellschaft), die als Betriebsinhaber identifiziert wurden, werden nur einmal erfasst, nämlich als Betriebsinhaber unter Kategorie L.1).

Für jede der oben genannten Personen werden folgende Daten erfasst:

- Geschlecht
- Alter gemäß den folgenden Altersklassen:
ab Erreichung des Alters, in dem die Schulpflicht endet, bis < 25 Jahre, 25-34, 35-44, 45-54, 55-64, 65 und darüber,
- die landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (außer Hausarbeit) in folgender Unterteilung:
> 0 — < 25 %, 25 — < 50 %, 50 — < 75 %, 75 — < 100 %, 100 % (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft

[illegible]

2. Ehegatten von Betriebsinhabern

In diese Kategorie fallen Ehegatten von „alleinigen“ Betriebsinhabern (die Antwort auf Fragen B.1 a) lautet ‚ja‘), die weder unter L.1, noch unter L.1 a) erfasst werden (sie sind keine Betriebsleiter: die Antwort auf Frage B.2 b) lautet ‚nein‘

Für jede der oben genannten Personen werden folgende Informationen erfasst:

- Geschlecht
- Alter gemäß den folgenden Altersklassen:
ab Erreichung des Alters, in dem die Schulpflicht endet, bis < 25 Jahre, 25-34, 35-44, 45-54, 55-64, 65 und darüber;
- die landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (außer Hausarbeit) in folgender Unterteilung:
0 %, > 0 — < 25 %, 25 — < 50 %, 50 — < 75 %, 75 — < 100 %, 100 % (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft

[illegible]

B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK
---	----	---	----	---	---	-----	---	---	----	---	---	-----	---	----

Anzahl der Arbeitstage

ja/nein

ja/nein

ja/nein

ja/nein

3. a) Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des Betriebsinhabers: männlich (außer Personen in Kategorie L.1, L.1 a) und L.2)

3. b) Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des Betriebsinhabers: weiblich (außer Personen in Kategorie L.1, L.1 a) und L.2)

Die folgenden Informationen über die Zahl der Personen im Betrieb entsprechend den folgenden Klassen sind für jede der oben genannten Kategorien zu erfassen:

— Alter gemäß den folgenden Altersklassen:
ab Erreichung des Alters, in dem die Schulpflicht endet, bis < 25 Jahre, 25-34, 35-44, 45-54, 55-64, 65 und darüber, ⁽¹⁾

— die landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (außer Hausarbeit) in folgender Unterteilung:
0 %, > 0 — < 25 %, 25 — < 50 %, 50 — < 75 %, 75 — < 100 %, 100 % (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft

4. a) Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich (außer Personen in Kategorien L.1, L.1 a), L.2 und L.3)

4. b) Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: weiblich (außer Personen in Kategorien L.1, L.1 a), L.2 und L.3)

Die folgenden Informationen über die Zahl der Personen im Betrieb entsprechend den folgenden Klassen sind für jede der oben genannten Kategorien zu erfassen:

— Alter gemäß den folgenden Altersklassen:
ab Erreichung des Alters, in dem die Schulpflicht endet, bis < 25 Jahre, 25-34, 35-44, 45-54, 55-64, 65 und darüber, ⁽¹⁾

— landwirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb (außer Hausarbeit) gemäß der Klassifikation:
0 %, > 0 — < 25 %, 25 — < 50 %, 50 — < 75 %, 75 — < 100 %, 100 % (Vollzeit) der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitskraft

5. und 6. Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich und weiblich

7. Übr der Alleinhaber des Betriebs, der zugleich auch Leiter des Betriebs ist, eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus?

— Hauptberuflich?

— Nebenberuflich?

8. Übr der Ehegatte des alleinigen Betriebsinhabers eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus?

— Hauptberuflich?

— Nebenberuflich?

⁽¹⁾ In 2003 und 2007 nicht erhoben.

B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK
		NS				NE		NS	NS			NS	NS	NS
		NS				NS		NS				NS		NS
		NS				NE		NS				NS	NS	NS
				NS						NE				

ja/nein

ja/nein

ja/nein

ha/a

2. Angewandte Methode der Bewässerung ⁽¹⁾:
a) Oberflächenbewässerung (Flutung, Furchenbewässerung) ⁽¹⁾
b) Sprinklerbewässerung ⁽¹⁾
c) Tröpfchenbewässerung ⁽¹⁾
3. Nichtbewirtschaftete Feldabgrenzungen oder Teile von Parzellen, die vom Landwirt aus Umweltgründen gepflegt werden und für welche der Landwirt Unterstützung erhält ⁽¹⁾

⁽¹⁾ In 2005 und 2007 nicht erhoben.